Dritte Abtheilung.

Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Botenwesen.

A. Post- und Eisenbahnverkehr nebst angefügtem Brief- und Fahrpost-Porto-Tarif.

1. Postverkehr in Leipzig im Allgemeinen.

Es bestehen in Leipzig folgende Kais. Postanstalten:
Nr. 1. Postamt I. Cl. am Augustusplatze,
- 2. - I. „ am Dresdner Bahnhofe,
- 3. - I. „ am Bayerschen Bahnhofe,
- 4. - II. „ Mühlgasse 10,
- 5. - II. „ Neumarkt 18, Hohmanns Hof,
- 6. - II. „ Wiesenstr. 19,
- 7. - II. „ Ranstädter Steinweg 38,
- 8. - II. „ am Eilenburger Bahnhof,
- 9. Zweigstelle des Postamts 2, im Börsengebäude am Waageplatz,
- 10. Postamt I. Cl. Hospitalstr. 4, 6, 8.
- 11. - II. „ Körnerstr. 26.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Postämtern werden die für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden abgehalten: an den Wochentagen von 7 (im Winter von 8) Uhr früh bis 8 Uhr Abends; an den Sonntagen und den auf Wochentage fallenden gesetzlichen Feiertagen Vormittags von 7 (im Winter von 8) Uhr früh bis 9 Uhr, Nachmittags von 5 Uhr bis 7 Uhr. Bei dem Postamt Nr. 1 findet außerdem an den Sonntagen und den auf Wochentage fallenden Feiertagen Vormittags in der Zeit von 11-12 Uhr die Ausgabe von Briefen und Zeitungen an regelmäßige Abholer statt; ferner tritt eine Erweiterung der Dienststunden bei dem Postamt 1 an den in die verkehrsreichere Meß- und Weihnachtszeit fallenden Sonntagen und Feiertagen ein.

Die Postämter Nr. 1—9 und Nr. 11 befassen sich während der Dienststunden

a) mit dem Verkaufe von Postfreimarken, Postanweisungen, Postkarten, gestempelten Briefumschlägen, ꝛc.,

b) mit der Annahme von frankirten und unfrankirten Postsendungen aller Art (bei den Postämtern Nr. 5 und 9 sind Packete ausgeschlossen) und Telegrammen,

c) mit der Annahme von Zeitungs-Bestellungen und der Auslieferung von Zeitungen (mit Ausschluß der Postämter Nr. 2, 5 und 9).

Bei dem Postamt Nr. 1 werden Postsendungen jeder Art — mit Ausnahme der Packete ohne Werthangabe — an regelmäßige Abholer zur Ausgabe bereit gestellt. Ausnahmsweise ist den innerhalb der Bestellbezirke der Postämter Nr. 3, 6 und 7 wohnhaften Empfängern gestattet, gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen im Wege der regelmäßigen Abholung auch bei diesen Postämtern in Empfang zu nehmen. Die mit dem Vermerk „postlagernd" ohne Bezeichnung der Abholungsstelle versehenen Sendungen gelangen bei dem Postamt Nr. 1 zur Auslieferung. Postlagernde gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben können jedoch auch bei den Postämtern Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 11 in Empfang genommen werden, sofern diese Sendungen in der Aufschrift mit einem entsprechenden Vermerk versehen sind.

Dem Postamt Nr. 10 liegt die Ausgabe von Packeten ohne Werthangabe sowie der zugehörigen Begleitadressen an Abholer, ferner die Abfertigung der Packetbesteller, sowie das Zeitungs-Verlags- und Versendungsgeschäft ob. Zoll- und steuerpflichtige Päckereien vom Auslande werden bei der im Gebäude des genannten Postamtes befindlichen Kgl. Post-Zollexpedition ausgeliefert, sofern der Empfänger nicht ausdrücklich die Verzollung durch Vermittelung der Post (gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Pfennig) verlangt hat. In diesem Falle geschieht die Bestellung durch die Packetbesteller. Uebergangsabgabepflichtige Sendungen mit vereinsländischen Fleischwaaren sind ebenfalls bei der Post-Zollexpedition (Hospitalstraße 4, 6, 8) abzuholen.

Die Auflieferung von Packeten ohne Werthangabe kann auch bei den Packetbestellern auf den Bestellfahrten derselben erfolgen. (S. auch unter V.)

Die von weiterher eingehenden, nach Leipzig sowie nach dem Bestellbezirke der Postanstalten in Connewitz, Eutritzsch, Gohlis, Lindenau, Neuschönefeld, Plagwitz, Reudnitz, Thonberg, Schönefeld und Stötteritz bestimmten Postsendungen (mit Ausschluß der Begleitadressen nebst den zugehörigen Packeten, vergl. Postamt Nr. 10) werden in der Regel dem Postamte Nr. 1 zugeführt und bezw. von hier den verschiedenen Postanstalten zur Bestellung bez. zur Aushändigung an die Adressaten ihres Bezirks überwiesen.

Zur Ueberführung der Postsendungen werden im Anschluß an die abgehenden und ankommenden Posten und Eisenbahnzüge, bez. an die Bestellgänge der Briefträger regelmäßige Posttransporte und Botengänge zwischen den betreffenden Postanstalten unterhalten.

Bei den Postämtern Nr. 2 u. 3 sind Telegraphenbetriebsstellen mit vollem Tagesdienst, bei den Postämtern 4, 6, 7, 8 9, u. 11 solche mit beschränktem Tagesdienst eingerichtet.

Die Einlieferung der verschiedenen Sendungen bei den Postannahmestellen muß, wenn die Absendung mit der nächsten geeigneten Versendungsgelegenheit stattfinden soll, vor den nachstehend angegebenen Schlußzeiten erfolgen. Außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden ist bei dem Postamt 1 die Einlieferung von Einschreibbriefsendungen und bei den Postämtern 2 und 3 die Einlieferung von Einschreibbriefsendungen u. dringenden Packeten gestattet.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-18870000/1195